

zur Vorlage an den

zum Beschluß des

() Bauausschuß

() Bauausschusses

(X) Rat

() Rates

02.1.1979

zu Punkt der Tagesordnung der Sitzung am

S a t z u n g
=====

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Nr. 1 "Hollinge-Brokfeld"

Gemäß § 34 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 13.3.1970 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27.6.1978 (GV. NW S. 269) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

Im Bereich der Gemarkung Diebrock, Flur 10 durch die Nordgrenze der Flurstücke 134 und 132; Ostgrenze des Flurstücks 132 bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen zur Südgrenze des Flurstücks 68 durch die Nordwestecke des Flurstücks 73; die Parallele selbst; Nordgrenze des Flurstücks 73; West- und Nordgrenze des Flurstücks 123; Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 123 zur Nordwestecke des Flurstücks 6/2; Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 6/2; Ostgrenze der Flurstücke 124, 125 und 131; Südgrenze des Flurstücks 113; Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5; Südgrenzen der Flurstücke 4, 3, 23, 130, 87, 94 (Dahlienecke), 88, 89, 98, 99, 73, 72, 71 und 70; Westgrenze der Flurstücke 70, 69, 133 und 134.

§ 2 (Zulässige Nutzung)

- (1) Innerhalb des durch diese Satzung festgesetzten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind mit Ausnahme der in Absatz 3

-2-

- 2 -

bezeichneten Grundstücke Vorhaben zulässig, wenn sie nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. vom 15.9.1977 im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässig sind und die Erschließung gesichert ist.

- (2) Das Maß der baulichen Nutzung darf die im § 17 (1) BaunVO für Allgemeines Wohngebiet (WA) bei einschossiger Bebauung genannten Werte nicht überschreiten.

- (3) Auf dem Grundstück Flurstück 73, Flur 10 der Gemarkung Diebrock ist, auch soweit es Bestandteil dieser Satzung ist, wegen entgegenstehender öffentlicher Belange (Grünverbindung Heier Mühlenbach - Holtbeke) eine Bebauung unzulässig.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.